

## Vergleich mit Killern

“Wie erkenne ich einen Scientologen?” fragt eine Zeitschrift ihre Leserinnen und Leser und gibt zugleich die Antwort: 13 Kennzeichen, die Scientologen angeblich eigen sein sollen. Die Erkennungsmerkmale unter Punkt 12 lauten: “Mitglieder halten sich immer aus Diskussionen heraus. Weder verteidigen sie die Sekte, noch greifen sie sie an. Sie schweigen. Ihr Unbeteiligtsein macht sie so verdächtig wie bürgerlich lebende Mafia-Killer.” Ein betroffener Leser des Beitrags legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Er sieht die Scientologen diskriminiert und in ihrem religiösen Empfinden verletzt. Er hält es für eine böartige Verleumdung, Scientologen mit “bürgerlich lebenden Mafia-Killern” zu vergleichen. Die Rechtsabteilung des Verlags betont in ihrer Stellungnahme, Scientology und die Gefahren, die von dieser Sekte ausgehen, seien ein Thema, über das die Presse berichten müsse. Es werde in dem Beitrag jedoch weder behauptet, noch der Eindruck erweckt, die Mitglieder von Scientology seien “Mafia-Killer”. Es werde lediglich zum Ausdruck gebracht, dass es ein besonderer Wesenszug der Sektenmitglieder sei, auch in der Öffentlichkeit zu schweigen, genauso wie Mitglieder der Mafia, die sich ebenfalls in der Öffentlichkeit zurückhalten und schweigen. (1996)

Der Presserat vertritt die Auffassung, dass die zitierte Passage des Beitrags nicht gegen die publizistischen Grundsätze verstößt. Ziffer 9 des Pressekodex hält fest, dass es journalistischem Anstand widerspricht, unbegründete Behauptungen und Beschuldigungen, insbesondere ehrverletzender Natur, zu veröffentlichen. Nach Ansicht des Presserats geht es bei dem kritisierten Satz um einen wenn auch plakativ formulierten, aber zulässigen Vergleich. Er illustriert allein das im Text erwähnte “Schweigen”. Aus dem Kontext wird ersichtlich, dass die Zeitschrift weder behauptet, noch den Eindruck erweckt, die Mitglieder von Scientology seien “Mafia-Killer”. Vielmehr bringt sie lediglich zum Ausdruck, dass es eine auffällige Verhaltensweise von Scientology-Mitgliedern sei, sich auch in der Öffentlichkeit nicht über ihre Vereinigung zu äußern. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 17/97)

(Siehe auch “Zitate”)

**Aktenzeichen:**B 17/97

**Veröffentlicht am:** 01.01.1997

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** unbegründet